Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1935 | Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 14244.) Gesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77). Vom 8. April 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 74 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung der Gesetze vom 22. Februar 1932 (Gesetzsamml. S. 101), 27. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 31) und 10. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 45) erhält folgende Fassung:

(2) Für die Bergpolizeiverordnungen bestimmt der Wirtschaftsminister das Inkrafttreten des § 34 Abs. 1 Satz 3 durch Verordnung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. April 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14245.) Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Lüdenscheid. Vom 8. April 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Lüdenscheid werden Teile der Landgemeinde Lüdenscheid nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung eingegliedert.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem eingegliederten Gebiete das bisher dort gültige Ortsrecht und Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Landkreises Altena außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Lüdenscheid in Kraft.

§ 3.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde oder dem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete der Stadtgemeinde Lüdenscheid angerechnet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 8. April 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. April 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage.

Grenzbeschreibung.

Nord-West-Grenze des in die Stadt Lüdenscheid einzugliedernden Teiles der Landgemeinde Lüdenscheid.

Die Nord-West-Grenze der Stadt Lüdenscheid beginnt an der Nord-Ost-Ecke der Parzelle Flur 55 Nr. 60 der Landgemeinde Lüdenscheid und geht an der Nordgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 61 entlang bis zur Süd-West-Ecke der Parzelle 167/72. Dann geht die neue Grenze an der West-, Nord- und wieder West-Grenze dieser Parzelle bis an die Süd-West-Ecke der Parzelle 1260/68 und Westgrenze dieser Parzelle und West- und Nordgrenze der Parzellen 67 Flur 54 Nr. 290/116 und 288/115, Nordgrenze der Parzelle 248/103 und Nord- und Ost-Grenze der Parzelle 95 entlang bis zum Zusammentreffen mit der alten Gemeindegrenze.

Nordgrenze des in die Stadt Lüdenscheid einzugliedernden Teiles der Landgemeinde Lüdenscheid.

Die neue Nordgrenze der Stadt Lüdenscheid beginnt da, wo die Fluren 54 und 61 der Landgemeinde Lüdenscheid mit der Gemeindegrenze zusammentreffen und geht an der Ostgrenze der Parzellen Flur 54 Nr. 550/67, 572/67 und 551/66 der Landgemeinde Lüdenscheid entlang bis zur Nord-Ost-Ecke der letztgenannten Parzelle. Dann geht die neue Grenze an der Nordgrenze derselben Parzelle etwa 32 m westwärts und von hier in einem geknickten Zuge in Baugrundstückstiefe von der Heedfelder Straße entfernt bis zu dem Punkte, wo die Westseite der Parzelle 259/0,66 und die Südseite der Parzelle 256/66 usw. zusammenstoßen. Dann geht die neue Grenze an der Nordseite der Parzelle 259/0,66 entlang bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle und läuft dann südwärts bis

zu dem Punkte, wo die Parzellen Flur 65 Nr. 227 und 226 mit der Flurgrenze zusammentreffen. Von hier geht sie an der Nordgrenze der Parzelle Flur 65 Nr. 226 entlang bis zur Süd-West-Ecke der Parzelle 225 und dann an der Westgrenze dieser Parzelle entlang bis an die Nord-West-Ecke. Von dieser Ecke geht die neue Grenze an der Nordgrenze der Parzellen Flur 65 Nr. 225, 224 und 223 entlang bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle 223 und dann südwärts bis zu dem Punkte, wo die Parzelle Flur 61 Nr. 124 und 125 mit der Flurgrenze zusammentreffen. Dann geht sie an der Nordgrenze der Parzellen Flur 61 Nr. 124, 123, 122, 121 und 119 entlang bis zur Süd-West-Ecke der Parzelle 120 und weiter an der West- bzw. Nord-Grenze dieser Parzelle entlang bis zum Wege, an welchem sie nach Süden vorbeiläuft, bis an die Süd-Ost-Ecke der Parzelle. Hier überquert sie den Weg und geht an der Nordgrenze der Parzellen 278 und 693/264 entlang bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle 693/264. Von hier geht die neue Grenze an der Ostgrenze der zuletzt genannten Parzelle entlang bis an die Süd-Ost-Ecke. Jetzt verläuft sie an der Nordgrenze der Parzelle 695/279 nach Osten und dann an der Ostgrenze vorbei bis an die Nord-West-Ecke der Parzelle 494/277 und weiter entlang der nördlichen Grenze dieser Parzelle bis an die Nord-West-Ecke der Parzelle 1957/273. Von da ab läuft sie entlang der gemeinsamen Grenze zwischen der Parzelle 1957/273 und den Parzellen 494/274, 276, 275 und 274, ferner entlang der gemeinsamen Grenze der Parzellen 274 und 1952/273 und der gemeinsamen Grenze zwischen den Parzellen 1956/273 und 1952/273, überquert alsdann die Parzellen 1957/273 und 1954/273 nach Südwesten und dann entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Parzellen 1949/292 und 1954/273 bis zur südlichsten Ecke der letztgenannten Parzelle. Von dieser Ecke ab schneidet die neue Grenze die Parzelle 1949/292 in einer Geraden bis zur Nord-West-Ecke der Parzelle 1652/292, dann entlang der Westgrenze bis zur Süd-West-Ecke dieser Parzelle. Nun verläuft sie an der Nordgrenze der Parzelle 1200/295 usw. nach Westen zu und dann an der Westgrenze vorbei bis an den Weg, der von der Altenaer Straße nach Wehberg führt. Hier überquert sie den Weg und geht an der Südseite desselben entlang nach Osten zu bis an die Nord-West-Ecke der Parzelle Flur 62 Nr. 808/43. Jetzt verläuft die neue Grenze an der Westgrenze der Parzellen Flur 62 Nr. 808/43 und 810/43 und dann an der Südgrenze der Parzelle 810/43 bis an die Landstraße von Lüdenscheid nach Altena. Nach der Überquerung dieser Straße zur Süd-West-Ecke der Parzelle 293/42 verläuft sie nach Norden an der Straße entlang bis zur nördlichsten Ecke der Parzelle 293/43. Von dieser Ecke ab geht die neue Grenze an der Nordgrenze der Parzelle 293/43 entlang bis zur Süd-Ost-Ecke der Parzelle 967/45 und von da ab an der Westgrenze der Parzelle 46 entlang nach der Nord-West-Ecke derselben Parzelle. Dann verläuft sie an der Nordgrenze der Parzelle 46 entlang, überquert bei der Ostecke dieser Parzelle den Weg und geht an der Westgrenze der Parzelle 959/233 entlang bis an die Süd-West-Ecke dieser Parzelle und weiter entlang der Südgrenze dieser Parzelle bis zum Zusammentreffen mit der Westgrenze der Parzelle 232. Von hier ab verläuft sie an der Westgrenze dieser Parzelle nach Süden bis zum Zusammentreffen mit dem Wege von der Altenaer Straße nach Vogelberg. Von hier, der Süd-West-Ecke der Parzelle 232, geht die neue Grenze an der Nordseite des Weges entlang. An der Süd-Ost-Ecke dieser Parzelle 232 überquert sie den Weg und geht an der Ostgrenze der Parzelle 489/240 sowie an der Südgrenze der Parzelle 487/211 entlang bis zur Süd-Ost-Ecke der letztgenannten Parzelle. Nun verläuft sie an der Westgrenze der Parzelle 486/211 und West- und Nord-Grenze der Parzelle 485/211 sowie an der Nordgrenze der Parzelle 492/210 bis zum Zusammentreffen mit dem alten Wege von Altena nach Lüdenscheid. Nach Überquerung dieses Weges fällt sie mit der Ostgrenze desselben zusammen und geht nach Norden bis an die Nord-West-Ecke der Parzelle 804/188. Von dieser Ecke ab läuft sie unter Durchschneidung der Parzellen 804/188 und 189 in einer Geraden zur Süd-West-Ecke der Parzelle 191. Die von dieser Ecke ab nach Osten verlaufende alte Gemeindegrenze bleibt bestehen bis zu dem Punkte, wo sie einen scharfen Knick nach Süden macht. Von diesem Punkte aus verläuft die neue Grenze unter Durchschneidung der Parzelle 191 und des Weges in einer Geraden bis zur Süd-West-Ecke der Parzelle 179, welche gleichzeitig eine Ecke der alten Gemeindegrenze bildet, durchschneidet dann die Parzelle 179 bis zur westlichen Ecke der Parzelle 180 und geht an der Westgrenze dieser Parzelle entlang nach Norden bis zum Zusammentreffen mit einem Feldwege, dessen Südseite nunmehr die Grenze nach Osten zu hält bis zur alten Gemeindegrenze, welche durch die Nord-Ost-Ecke der Parzelle 649/173 festliegt.

Ostgrenze des in die Stadt Lüdenscheid einzugliedernden Teiles der Landgemeinde Lüdenscheid.

Die neue Ostgrenze der Stadt Lüdenscheid beginnt an der Süd-West-Ecke der Parzelle Flur 14 Nr. 340/66 der Landgemeinde Lüdenscheid und geht an der Südgrenze der Parzellen 341/66, 342/66 und der Parzelle 343/65 entlang bis zu dem Punkte, der dem Zusammentreffen der beiden Fluren 15 und 60 mit der Südseite der Straße von Lüdenscheid nach Werdohl gegenüberliegt, überquert die Straße bei diesen beiden Punkten und läuft dann weiter an der gemeinsamen Grenze der Fluren 15 und 60 entlang bis an die Nord-West-Ecke der Parzelle Flur 15 Nr. 410/45. Dann fällt die neue Grenze mit der Nord-Ost-Grenze der Parzellen 410/45 und 379/45 und Ostgrenzen der Parzellen 379/45, 409/44 und 407/43 zusammen. Von der Süd-Ost-Ecke der Parzelle 407/43 geht sie an der Nordgrenze der Parzelle 428/5 ostwärts und dann an der Ostgrenze der Parzellen 428/5 und 429/5 bis zur Süd-Ost-Ecke der letztgenannten Parzelle. Jetzt verläuft sie westwärts an der gemeinsamen Grenze der Fluren 15 und 16 weiter bis an die Süd-West-Ecke der Parzelle 4 der Flur 15. Von hier geht sie an der Ostgrenze der Parzelle Flur 16 Nr. 719/72, Nord-, Ost- und Südgrenze der Parzelle 672/78 und an den Südgrenzen der Parzellen 719/72 und 463/76 entlang bis zum Zusammentreffen mit der Parzelle 31/2. Von diesem Punkte aus geht die neue Grenze an der Ostgrenze und dann an der Südgrenze der Parzelle 31/2 entlang bis zu der westlichsten Ecke dieser Parzelle und verläuft dann in südlicher Richtung an der Ostgrenze der Parzellen 757/71, 756/71 und 65 entlang bis zur Süd-Ost-Ecke der letztgenannten Parzelle. Dann geht sie an der Südgrenze der Parzelle 65 entlang bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle 896/63, verfolgt nun die zweimal geknickte Ostseite der Parzelle 896/63, die Südgrenze dieser Parzelle und die Südgrenze der Parzelle 63/3. Von der Süd-West-Ecke dieser Parzelle geht die neue Grenze an der Ostgrenze der Parzellen 60 und 57 und der Süd-Ost- und Südgrenze der letztgenannten Parzelle entlang bis an die Nord-Ost-Ecke der Parzelle 592/54 und von dort entlang der Ostgrenze. Sie verfolgt dann die gemeinsame Grenze der Fluren 16 und 17 nach Westen zu bis an die alte Gemeindegrenze.

Südgrenze des in die Stadt Lüdenscheid einzugliedernden Teiles der Landgemeinde Lüdenscheid.

Die neue Südgrenze der Stadt Lüdenscheid beginnt an dem Knicke der Gemeindegrenze, welcher etwa 40 m südlich von der nördlichsten Ecke der Parzelle Flur 42 Nr. 7 der Landgemeinde Lüdenscheid liegt, und läuft in einer Geraden unter Durchschneidung der Parzellen 7 und 4 zur Süd-West-Ecke der Parzelle 2, verfolgt alsdann die Südseite der Parzelle 2 und geht entlang der Westgrenze der Parzelle 63/0,36 30 m nach Süden. Von diesem Punkte aus geht die neue Grenze nach Nordosten in einer Geraden unter Durchquerung der Parzellen 63/0,36 und 41 zu einem Punkte, der auf der Ostgrenze der Parzelle 41 und 33 m nördlich der östlichsten Ecke dieser Parzelle liegt. Von diesem Punkte aus geht sie in gerader Verlängerung der letztbeschriebenen neuen Grenze weiter bis zu einem Punkte in der Parzelle 45, der 140 m von der Ostseite der Parzelle 41 entfernt liegt. Hier knickt die neue Grenze nach Osten und endet in der alten Gemeindegrenze bei dem Knicke der Gemeindegrenze, welcher etwa 57 m nordöstlich von dem Punkte liegt, wo die gemeinsame Grenze der Fluren 42 und 30 der Landgemeinde Lüdenscheid mit der Gemeindegrenze zusammentrifft.

Westgrenze des in die Stadt Lüdenscheid einzugliedernden Teiles der Landgemeinde Lüdenscheid.

Die neue Westgrenze der Stadt Lüdenscheid beginnt an der Süd-West-Ecke der Parzelle Flur 55 Nr. 1152/2 der Landgemeinde Lüdenscheid und geht an der Westgrenze dieser Parzelle entlang bis zum Zusammentreffen mit der Parzelle 1151/0,2. Dann geht sie an der Südgrenze dieser Parzelle entlang westwärts. Von der Süd-West-Ecke dieser Parzelle geht die neue Grenze an der Westgrenze der Parzellen 1151/0,2 und 1149/7 entlang, überquert den Weg und die Eisenbahn und geht an der Nordseite der Eisenbahnstrecke von Brügge nach Lüdenscheid weiter bis zur Süd-West-Ecke der Parzelle 279/10. An dieser Ecke verläßt die Grenze die Eisenbahn und geht an der Südwestgrenze der Parzelle 279/10 entlang, durchschneidet die Parzelle 1084/11 und geht auf die Süd-Ost-Ecke der Parzelle 1104/23 zu. Von diesem Punkte an verläuft die neue Grenze auf etwa 41 m entlang der Ostseite der Parzelle 1104/23 nach Westen und dann in der geraden Verlängerung dieser letzten Strecke bis zur alten Gemeindegrenze.

(Nr. 14246.) Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Landesforstverwaltung. Vom 28. März 1935.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar d. J. (Reichsgesetzbl. I S. 73) ordne ich für den Bereich der Landesforstverwaltung folgendes an:

1. Ich behalte mir als Landesforstmeister die Ernennung und Entlassung der Forstamtmänner, Oberförster, Forstoberrentmeister und Forstrentmeister sowie der Forstassessoren und Forstreferendare vor.
2. Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Forstbeamten vom Revierförster abwärts übertrage ich den Landforstmeistern.
3. Hinsichtlich der Ernennung und Entlassung der unter 1 und 2 nicht genannten Beamten bei den Sonderanstalten der Landesforstverwaltung von der Preußischen Besoldungsgruppe A 2 c (Reichsbesoldungsgruppe A 2 d) einschließlich abwärts behalte ich mir als Landesforstmeister Anweisung für den Einzelfall vor.

Für die Ausfertigung und Vollziehung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden gelten die Vorschriften meines Erlasses über Beamtenernennungen vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13/19).

Berlin, den 28. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14247.) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 11. April 1935.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Es werden die in der Anlage aufgeführten Finanzabteilungen gebildet.

(2) Die Finanzabteilungen der Konsistorien sind der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt.

(3) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamts als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers über die Vertretung einzuholen.

(5) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die Kirchenbehörde mit dem Zusatze „Finanzabteilung" genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 2.

(1) Da die Landes- und Provinzialkirchen, die kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, liegt es den Finanzabteilungen ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet bleibt.

(2) In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß alle laufenden Verpflichtungen der Kirche, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden erfüllt werden. Gehälter dürfen nur an ordnungs-

mäßig berufene Amtspersonen gezahlt werden. Gehaltszahlungen dürfen nur gesperrt werden, wenn die Gehaltsansprüche rechtmäßig aberkannt sind. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.

(3) Die Aufstellung der Haushaltspläne soll sich nach Möglichkeit in dem bisherigen Rahmen halten. Die darin aufgeführten Bedürfnisse sind aus den eingehenden Mitteln nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen.

(4) Auf größte Sparsamkeit ist zu halten. Auf Bildung ausreichender Betriebsfonds ist Bedacht zu nehmen.

(5) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und sonstigen Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(6) Zu den rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen treffen können, gehören insbesondere

a) die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten sowie der Angestellten,
b) die Festsetzung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu gewährenden Besoldungszuschüsse.

Zu den Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers erforderlich.

(7) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Soweit es sich um Wahrnehmung der Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes handelt, fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten, auch hat sie den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister über die Finanzlage ständig zu unterrichten.

(2) Zum Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung der Staatszuschüsse gehört, daß die bei der Gewährung der Staatszuschüsse vorgesehenen entsprechenden Beiträge aus Kirchenmitteln rechtzeitig aufgebracht werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Anlage.

Finanzabteilungen:

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Walter Koch
Mitglieder: Oberkirchenräte Dr. Duske, Dr. Engelmann, Dr. Thümmel;

beim Evangelischen Konsistorium in Berlin:

Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. von Arnim
Mitglieder: Konsistorialrat Görs, Konsistorialassessor Dr. Sellmann;

beim Evangelischen Konsistorium in Königsberg:
Vorsitzender: Konsistorialrat Loerke
Mitglied: Konsistorialrat Dr. Beneke;

beim Evangelischen Konsistorium in Stettin:
Vorsitzender: Konsistorialrat Ulrich
Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Jahnz, Dr. Dreyer;

beim Evangelischen Konsistorium in Breslau:
Vorsitzender: Konsistorialrat Redlich
Mitglieder: Konsistorialrat Dr. Sternsdorf, Konsistorialassessor Dr. Granzow;

beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg:
Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Meyer
Mitglied: Konsistorialrat Dr. Siebert;

beim Evangelischen Konsistorium in Münster:
Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. Kupsch
Mitglied: Konsistorialassessor Dr. Kröger;

beim Evangelischen Konsistorium in Düsseldorf:
Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. Jung
Mitglied: Konsistorialrat Dr. Francke;

für das Evangelische Konsistorium in Schneidemühl
ist vorläufig die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Berlin zuständig, die einen Bevollmächtigten dorthin entsendet;

für die Fürstlichen Konsistorien in Stolberg und Roßla
ist die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg zuständig;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover:
die Bildung der Finanzabteilung bleibt vorbehalten;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel:
Vorsitzender: Oberlandeskirchenrat Carstensen
Mitglied: Landeskirchenrat Bührke;

beim Landeskirchenamt in Kassel:
Vorsitzender: Oberkirchenrat Gerlach
Mitglied: Landeskirchenrat Dr. Endemann;

bei der Verwaltungsstelle in Wiesbaden der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen:
Vorsitzender: Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer
Mitglied: Landeskirchenrat Schuster;

beim Evangelisch-reformierten Landeskirchenrat in Aurich:
Präsident Koopmann.

(Nr. 14248.) Sechste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 11. April 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Köslin:
1. die Stadtgemeinde Lauenburg i. Pom.
2. die Stadtgemeinde Neustettin
3. der Stadtkreis Stolp i. Pom.
4. aus dem Landkreise Stolp i. Pom.
die Landgemeinden
Kublitz und Ritzow;

II. aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl:
die Stadtgemeinde Deutsch-Krone;

III. aus dem Regierungsbezirke Breslau
und zwar aus dem Landkreise Breslau
die Landgemeinden
Schottwitz und Treschen;

IV. aus dem Regierungsbezirke Magdeburg
und zwar
1. aus dem Landkreise Calbe
die Stadtgemeinde
Barby
2. aus dem Landkreise Gardelegen
die Landgemeinden
Wassendorf und Weddendorf
die Stadtgemeinden
Gardelegen und Oebisfelde-Kaltendorf
3. aus dem Landkreis Jerichow I
die Landgemeinden:
Dörnitz
Drewitz
Magdeburgerforth und
Schopsdorf
sowie die Stadtgemeinde Ziesar
4. aus dem Landkreis Jerichow II
die Landgemeinden:
Brettin
Göttlin
Neue Schleuse
Steckelsdorf
5. aus dem Landkreise Stendal
die Landgemeinden
Briest und Birkholz

6. aus dem Landkreise Wanzleben
die Landgemeinde Westeregeln und
die Stadtgemeinde Egeln;

V. aus dem Regierungsbezirke Merseburg
und zwar aus dem Kreise Sangershausen
die Landgemeinde Bielen;

VI. aus dem Regierungsbezirk Erfurt
und zwar aus dem Kreise Weißensee
die Landgemeinde Büßleben;

VII. aus dem Regierungsbezirke Schleswig

1. das gesamte Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg
(vgl. I Nr. 3 d der Ersten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4. November 1933 — Gesetzsamml. S. 394 —)

2. aus dem Kreise Plön
die Gemeinden
Stein und Wendtorf

3. aus dem Kreise Eckernförde
die Gemeinden:
Altenhof
Barkelsby
Dänischenhagen
Gammelby
Noer
Schwedeneck
Strande und
Windeby

4. aus dem Kreise Segeberg
die Gemeinde Klein Niendorf

5. aus dem in der Zweiten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 128) unter Abschnitt I Nr. 8 g zum Wohnsiedlungsgebiet erklärten Stadtkreise Flensburg scheidet der Stadtkern, der begrenzt wird durch
Platz am Nordertor, Duburgerstraße, Schlageterplatz, Knuthstraße, Nordergraben, Südergraben, Reutergang, Friesischestraße, Pferdewasser, Schützenkuhle, Neumarkt, Horst-Wessel-Straße, Heinrichstraße, Johannisstraße, Jürgenstraße, Friedastraße, Hafendamm, Rathausstraße, Norderhofende, Schiffbrücke, Platz am Nordertor
mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Wohnsiedlungsgebiet aus;

VIII. aus dem Regierungsbezirke Minden

1. der Stadtkreis Bielefeld mit Ausnahme des Stadtkernes, der begrenzt wird von dem Niederwall, dem Siekerwall, Kreuzstraße, Kesselstraße, Kleine Kesselstraße, Am Sparenberg, Kreuzstraße, Nebelswall, Oberntorwall, Hindenburgstraße und Niederwall

2. der Stadtkreis Herford mit Ausnahme des Stadtkernes, der umgrenzt wird von Kleine Mauerstraße, Steinstraße, Steintorwall, Schulwall, Bürgerschulplatz, Holland, Endebutt, Bergertormauerstraße, Kaiser-Friedrich-Platz, Zur Bleiche, Renntormauerstraße, Renntorwallstraße, Adolf-Hitler-Wall, Deichtorwall, Brudtlachtstraße, Kleine Mauerstraße;

IX. aus dem Regierungsbezirke Köln
und zwar aus dem Sieg-Kreise
die Stadtgemeinde Königswinter;
— Das in der Vierten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 8. August 1934 (Gesetzsamml. S. 367) unter I Nr. 4 f aufgeführte Amt Königswinter (Ld) scheidet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Wohnsiedlungsgebiet aus. —

X. aus dem Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirkes Düsseldorf — und zwar
aus dem Landkreise Moers
die Landgemeinde Rumeln
(vgl. Ziffer I Nr. 7 der Fünften Verordnung vom 22. Oktober 1934 — Gesetzsamml. S. 417 —).

Diese Verordnung tritt mit dem 25. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Seldte.

(Nr. 14249.) Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten aus dem Geschäftsbereiche des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers. Vom 9. April 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13/19) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten
die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c;

b) bei Reichs- und Landesbeamten
1. **die Einstellung der Regierungs- und Gerichtsassessoren in meine Verwaltung,**
2. **die Ernennung und Entlassung der Bergassessoren,**
3. **die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden.**

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten
a) den Vorständen der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
b) für Preußen
den mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,

c) für die übrigen Länder
den Reichsstatthaltern, soweit es sich um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die Einholung der nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 9. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Schacht.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 13 des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung ist die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 457) vom 20. März 1935 veröffentlicht worden.

Berlin, den 20. März 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 14 vom 3. April 1935 ist eine Verordnung des Ministers des Innern zur Überleitung des preußischen Landesrechts in den neuen Rechtszustand der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 veröffentlicht, die am 1. April 1935 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. März 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Dezember 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen für Staatszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 2. März 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Lebus zum Ausbau und zur Verbreiterung des Weges „Kreuzen" in Lebus
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 10 S. 67, ausgegeben am 9. März 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, A.-G. in Berlin, zum Ausbau des elektrischen Ortsnetzes in Glasow
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 56, ausgegeben am 23. März 1935;

R 30

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 55, ausgegeben am 23. März 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für den Ausbau einer weiteren Kläranlage für den Truppenübungsplatz Döberitz in der Gemarkung Rohrbeck
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 55, ausgegeben am 23. März 1935.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preußischen Gesetzsammlung
Jahrgang 1934

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1933 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden.

Preis 1,35 RM zuzüglich der Versandspesen.

Von den **Jahrgängen 1920—1934** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig.

Von den **Hauptsachverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925** sind noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preise** von 1,— bzw. 2,— RM verkauft werden.

Bezug durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag.

Berlin W. 9 **R. v. Decker's Verlag, G. Schenck**
Linkstraße 35 Abteilung Preußische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.